

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 65 (Ratsgymnasium) der Stadt Peine

Entwicklung

Der Bebauungsplan Nr. 65 ist gem. § 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1.I S.341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen und Ergänzungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9.7.1956/20.6.1962, entwickelt worden.

Nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als öffentliche und gemischte Bauflächen ausgewiesen. Sie werden im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt.

Lage des Baugebietes

Der Bebauungsplan umfaßt ein Gebiet, das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zwischen der geplanten Kleinen Westumgehung (B 444), der Einmündung der zu verlängernden Werderstraße in die Kleine Westumgehung und der Burgstraße liegt. Schmutz- und Regenwasserkanalisation ist vorhanden. Die Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme ist durch vorhandene Leitungen sichergestellt.

Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Flächen im Geltungsbereich sind begrenzt durch die geplante Kleine Westumgehung. Es ist daher notwendig, für die vorhandenen Schulen in diesem abgeschlossenen Bereich ausreichende Gemeinbedarfsflächen wie Bau-, Pausenhof-, Frei- und Schulsportflächen einzuplanen.

Erschließungskosten

Für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen keine Erschließungskosten.

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Rad- und Gehweg von der Burgstraße bis zur Vöhrumer Straße einschl. der durch die Verlegung der B 444 erforderlichen Unterführung wird im Zuge der Kleinen Westumgehung (B 444) ausgebaut.

Flächen für den ruhenden Verkehr lassen sich in ausreichender Anzahl nach Bedarf auf den vorhandenen Schulgrundstücken einrichten.

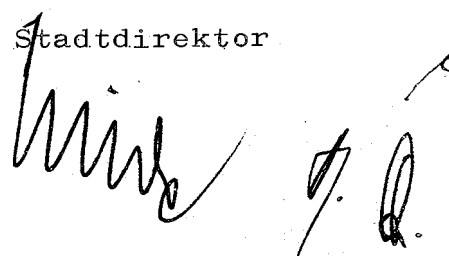
Auf weitere Ermittlungen wird verzichtet, da der Bebauungsplan Nr. 65 nur Gemeinbedarfsflächen ausweist.

Peine, den 10. Oktober 1969

Der Bürgermeister i.V.



Der Stadtdirektor



Ergänzung der Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 65 (Ratsgymnasium) der Stadt Peine

Ruhender Verkehr

Die Ermittlung der Zahl der erforderlichen Stellplätze erfolgt nach dem Gemeins. Runderlaß vom 3.5.1962 (Nieders. Min.Bl. Nr. 20 vom 22.5.1962) zur Schaffung von Stellplätzen nach der Reichsgaragenordnung.

a) Burgschule (Volksschule)

Die Burgschule hat 14 Klassenräume.

Für 1 Klassenraum ist 1 Stellplatz erforderlich = 14 Stellplätze.

b) Ratsgymnasium

Das Ratsgymnasium hat eine Gesamtschülerzahl von 670. Nach einer Zielplanung der Stadt Peine soll das Ratsgymnasium einmal 1.400 Schüler aufnehmen.

Bedarf an Stellplätzen für die augenblickliche Schülerzahl:

Es wird für 15 Schüler 1 Stellplatz zugrunde gelegt.

670 : 15 = 45 Stellplätze.

Demnach sind z.Zt. 14 + 45 = 59 Stellplätze erforderlich.

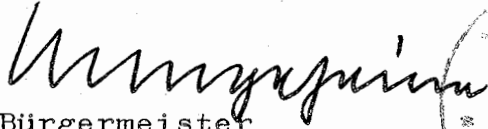
Im Bebauungsentwurf sind für die Burgschule 14 Stellplätze und für das Ratsgymnasium 45 Stellplätze nachweisbar. Der Bedarf ist somit z.Zt. als erfüllt anzusehen.

Bedarf an Stellplätzen nach der Zielplanung der Stadt Peine:

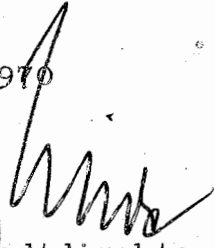
1.400 : 15 = 93 Stellplätze.

Nach der Zielplanung sind 14 + 93 = 107 Stellplätze erforderlich. Da z.Zt. nicht gesagt werden kann, wie die Schule einmal erweitert wird, kann auch der Platz für die dann erforderlichen Stellplätze jetzt noch nicht festgelegt werden. Diese Stellplätze werden je nach Bedarf und Platzverhältnissen zu gegebener Zeit auf dem Grundstück eingerichtet.

Peine, den 28. Oktober 1970


Bürgermeister




Stadtdirektor

